

Asylbewerber, Hospitation

Der Geschäftsführer schließt mit dem Hospitanten einen **schriftlichen Hospitationsvertrag** ab.

Dieser enthält folgende Klarstellung:

Die Hospitation ist keine Beschäftigung nach § 7 SGB IV. und entspricht den Vorgaben der Nr. 1.17.1.04 DA AufenthG.

Sie dient lediglich der gegenseitigen Orientierung bzw. der Weiterbildung des Hospitanten. **Sie ist unentgeltlich.**

Herr/ Frau X hospitiert in unserem Betrieb in der XX KW in der üblichen Arbeitszeit. (Bei Überschreitung von einer KW bitte begründen).

Siehe beiliegenden Formulierungsvorschlag

Die Ausländerbehörde erhält diesen Vertrag ,
am besten per **Fax. Nr.: 08031 3929013.**
Sie bestätigt diesen per Rückfax.

Der Hospitant muss auf keine Post vom LRA warten.
Es entsteht kein weiterer Aufwand.

Bei einer Betriebsprüfung durch den Zoll kann der Hospitationsvertrag und die Bestätigung durch die Ausländerbehörde vorgelegt werden.

Ausländeramt Rosenheim:

Daniel Herbert
Zinr.:119
tel.: 08031 3925219
daniel.herbert@lra-rosenheim.de

Tobias Valentek
Zinr.:120
tel.: 08031 3925220
tobias.valentek@lra-rosenheim.de

Bei weiteren Fragen Helferkreis Prien kontaktieren:

Matthias Kühnel
Tel.: 08051 61126
Fax.: 08051 9659023
mobil: 0151 12761977
mail: m-kuehnel@t-online.de